



Inhalt:

1. Bekanntmachung: Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Landerdamm“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)/Aufstellungs-/Entwurf- und Auslegungsbeschluss

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 12.04.2016, im Rahmen der Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Landerdamm“ gemäß § 1 Absatz 3 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Aufstellung, die Auslegung (Beteiligung der Öffentlichkeit) gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wie folgt beschlossen:

Beschluss:

Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Landerdamm“ wird eingeleitet und als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB (Baugesetzbuch) durchgeführt. Die Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet die Änderung der Baugrenzen im Änderungsbereich. Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes ist in dem als Anlage beigefügten Ausschnitt (künftige Ausweisung) aus dem bestehenden Bebauungsplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

Durch die Änderung sollen weitere Wohnbauflächen der Bebauung zugeführt und Baulücken geschlossen werden.

Mit dem vorliegenden Planverfahren soll durch die Aktivierung von Baulücken neue Möglichkeiten geschaffen werden, Flächen der Bebauung zuzuführen. Dies erfolgt durch die Änderung der Baugrenzen im Änderungsbereich.

Der Änderungsbereich (zukünftiges Plangebiet) ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine dünne gestrichelte Linie gekennzeichnet. Zur besseren räumlichen Einordnung ist der Übersichtsplan „Lage des Änderungsbereiches“ beigefügt worden.

Gemäß § 13 Absatz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Änderungs-Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Der Planentwurf des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 10 „Landerdamm“ liegt mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **vom 10.05.2016 bis zum 09.06.2016 einschließlich** im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Zimmer 220, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock zu jedermanns Einsicht während der regulären Öffnungszeiten des Rathauses

montags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr,
dienstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr,
mittwochs und donnerstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr,
freitags	von 8.00 - 12.00 Uhr

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:
Kreissparkasse Wiedenbrück
IBAN: DE81 4785 3520 0003 0070 02
BIC: WELADED1WDB

Volksbank Rietberg eG
IBAN: DE74 4786 2447 8651 6007 01
BIC: GENODEM1RNE

Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG
IBAN: DE91 4786 0125 3584 0000 01
BIC: GENODEM1GTL

öffentlich aus. Während dieser öffentlichen Auslegung besteht die Gelegenheit, Anregungen und Bedenken zu äußern und eigene Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abzugeben. Außerhalb der genannten Uhrzeiten können Einsicht- und Stellungnahme auch nach besonderer Terminvereinbarung mit dem Fachbereich Wirtschaft und Stadtentwicklung erfolgen (Telefon 89 05 - 220 oder 89 05 - 0 [Telefonzentrale]).

Bekanntmachungsanordnung:

Der am 12.04.2016 vom Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, im Rahmen der Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Landerdamm“ beschlossene Aufstellungsbeschluss sowie der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Landerdamm“ wird hiermit gemäß § 7 Absatz 7 der GO NRW in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) i.V.m. §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates übereinstimmt.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden könne, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

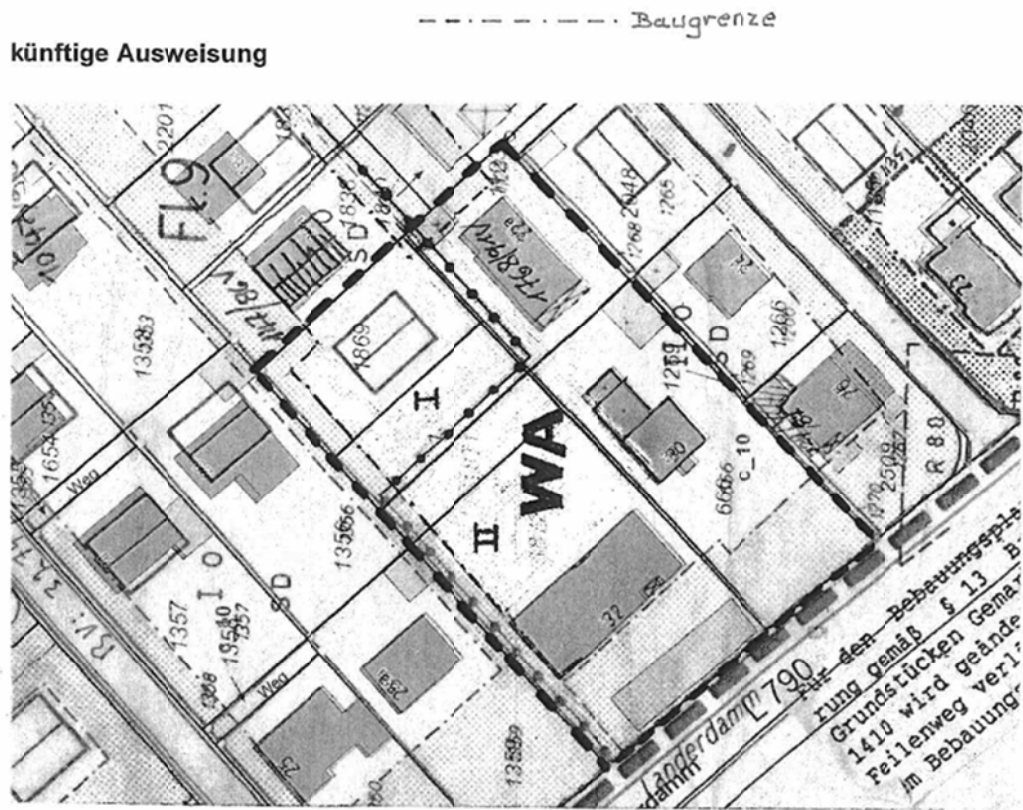
Hinweis auf Rechtsverwirkung nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

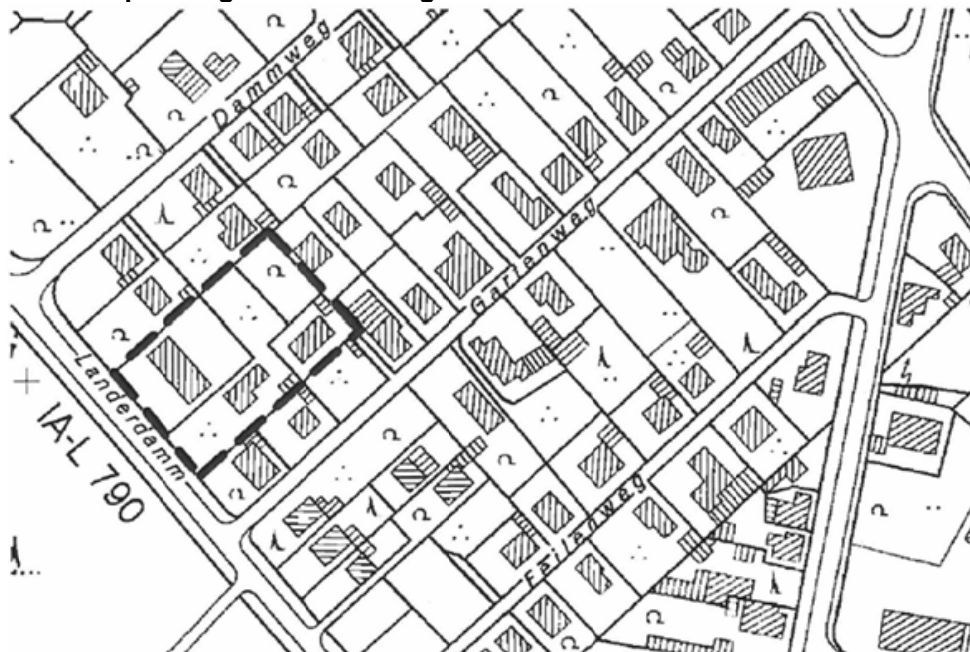
Hinweis auf Rechtsverwirkung nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO):

Ein (Normenkontroll-) Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Übersichtsplan/Änderungsbereich BPL Nr. 10 „Landerdamm/künftige Ausweisung“



Übersichtsplan Lage des Änderungsbereiches



Schloß Holte-Stukenbrock, den 28.04.2016
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr